

Die Einschränkung des Zuckerverbrauches.

Ämtlich wird verlautbart:

Das Amt für Volksernährung hat vor wenigen Tagen dem Ernährungsrate den ausführlichen Zuckerbewirtschaftungsplan für das Wirtschaftsjahr 1917/18 vorgelegt und die Notwendigkeit der Einschränkung des Zuckerverbrauches nachgewiesen. Diese Einschränkungen sind nunmehr vom Amte für Volksernährung verfügt worden, indem vom November angefangen eine allgemeine Kürzung in der Ausgabe des Konsumzuckers um $\frac{1}{4}$ Kg. pro Kopf und Monat angeordnet wurde. Die zulässige Zuckerverbrauchsmenge wird sonach von nun an für die städtische und industrielle Bevölkerung $\frac{1}{4}$ Kg., für die ländliche Bevölkerung $\frac{1}{2}$ Kg. pro Kopf und Monat betragen. Diese Maßnahme stellt sich als eine provisorisch, und zwar vorläufig für die Monate November, Dezember und Jänner dar, bis eine zuverlässige Uebersicht über den Ausfall der Zuckerproduktion gewonnen werden kann. Wenn es die Ergebnisse der Zuckerkampagne nur halbwegs gestatten, soll diese Reduktion des Zuckerbezuges wenigstens teilweise wieder rückgängig gemacht werden. Infolgedessen bleiben die bisher aufgelegten Zuckerkarten auch weiterhin in Verwendung, es werden jedoch nur sechs Abschnitte der Zuckerkarte zur Einlösung gelangen. Die angeordnete Kürzung erstreckt sich nicht auf Schwerarbeiter und diesen gleichgestellten Personen, welche schon bisher im Genuße eines höheren Zuckerbezuges standen. Im Sinne eines im Ernährungsamte gestellten Antrages sollen auch Kinder von der Kürzung nicht betroffen werden; es können jedoch vorläufig nur Kinder bis zum sechsten Lebensjahre dieser Begünstigung teilhaftig werden. Infolge der pro November schon bei den Dotierungen der Ausgabeposten durchgeführten Kürzungen tritt die Begünstigung der bezeichneten Kategorien von Kindern am 1. Dezember in Kraft. Auch hinsichtlich der Schwangeren und stillenden Frauen nimmt das Amt für Volksernährung die Aufhebung der Kürzung mit 1. Dezember in Aussicht.

Bei der Ausgabe von Zuckerbezugscheinen an Gastgewerbebetriebe und sonstige Bezugsberechtigte tritt eine Kürzung um ein Viertel der bisherigen Verbrauchsmenge ein. In gleicher Weise wird der bisher bereits sehr eingeschränkte Bezug der zuckerverarbeitenden gewerblichen und industriellen Betriebe neuerlich gekürzt; außerdem werden gemäß den Anträgen des Ernährungsrates in nächster Zeit Vorschriften hinsichtlich der Erzeugung von Luxuszuckerwaren in Zuckerwarenfabriken und Zuckerbäckereien erlassen werden.

Zuckerausgabe im November.

Zu den behördlichen Verfügungen auf Kürzung der Zuckerausgabe vom November d. J. angefangen für drei Monate um 1 Vierteltkilogramm hat der Wiener Magistrat folgende Verfügung getroffen: Die Wiener Zuckerverkäufer haben vom 1. bis 15. November die Zuckerkarten in der Weise zu honorieren, daß sie für die an der Zuckerkarte am äußeren Rande angebrachten vier Abschnitte zu je 1 Vierteltkilogramm, welche mit einem vertikalen Schnitt abzutrennen sind, so daß die 4 übereinanderstehenden Abschnitte verbunden bleiben, eine Menge von 3 Vierteltkilogramm ausfolgen. In der Zeit vom 15. bis 30. November hat der Verkäufer in gleicher Weise die zweite Reihe mit 4 Abschnitten vom Stamm abzutrennen und mit 3 Vierteltkilogramm zu honorieren. Besitzer von Zuckerzusatzkarten erhalten um 1 Vierteltkilogramm Zucker mehr als die Menge der Zuckerzusatzkarte lautet. Da in Wien die Zuckerzusatzkarte auf 4 Vierteltkilogramm lautet, hat also der Verkäufer für jede Karte 6 Vierteltkilogramm Zucker auszufolgen. Sollte von einer Zuckerzusatzkarte, wie dies bei Kranken vorkommen kann, bereits von amtswegen einer oder mehrere Abschnitte abgetrennt sein, so hat er die Zuckerzusatzkarte einzuziehen, mit soviel Vierteltkilogramm zu honorieren, als die Zusatzkarte noch Abschnitte enthält und 2 Vierteltkilogramm darauf zu geben. Die Zuckerverkäufer werden ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß sie vor dem 1. November auf für den November lautende Karten keinen Zucker abgeben dürfen, desgleichen auf solche Abschnitte, die sie nicht selbst vom Stamm in der hier vorgeschriebenen Form abschneiden.